DeutscherAnwaltVerein
Der Hauptgeschäftsführer

An das
Bundesministerin für Wirtschaft und Energie
Frau Kathrin Helbig
Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

per E-Mail: kathrin.helbig@bmwi.bund.de;
buero-VIIB3@bmwi.bund.de

Rechtsanwalt Philipp Wendt
wendt@anwaltverein.de

Assistentin: Birgit Pfeil
Tel.: +49 30 726152-219
pfeil@anwaltverein.de

Assistent: Ender Vesek
Tel.: +49 30 726152-130
Fax: +49 30 726152-192
vesek@anwaltverein.de

7. November 2019/DRy

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958
Ihr Zeichen: VIIB3 – 72207/004

Sehr geehrte Frau Helbig,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 Ziffer 3. vor, dass in § 191e BRAO nach Abs. 1 folgender Absatz 2 eingefügt wird:

„(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihm die Bundesrechtsanwaltskammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Bundesrechtsanwaltskammer die Beschlüsse zur Berufsordnung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 beurteilt hat."

Der DAV hält Absatz 2 für problematisch, zumindest für missverständlich, soweit hier die Bundesrechtsanwaltskammer genannt wird. Daher schlägt der DAV vor, hier den Begriff „Bundesrechtsanwaltskammer" durch „Vorsitzenden der Satzungsversammlung" bzw. durch „Satzungsversammlung" zu ersetzen. Dies hat folgenden Hintergrund:

1. § 191e Abs. 1 BRAO enthält die Verpflichtung, die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse zur Berufsordnung dem BMJV zuzuleiten. Diese Zuleitungspflicht richtet sich an den Vorsitzenden der Satzungsversammlung. In dem neu einzufügenden Abs. 2 Satz 2 soll dagegen die Bundesrechtsanwaltskammer verpflichtet werden, Unterlagen zuzuleiten.

Um gleichlautende Zuleitungspflichten in § 191e Abs. 1 und dem neuen Abs. 2 zu schaffen, schlägt der DAV vor, in dem nach dem Gesetzesentwurf neu einzufügenden Abs. 2 Satz 2 in § 191e BRAO die Wörter „die Bundesrechtsanwaltskammer" durch „den Vorsitzenden der Satzungsversammlung" zu ersetzen.

2. Darüber hinaus hält der DAV die Formulierung in dem neu einzufügenden Abs. 2 Satz 3 - „Gründe zu übermitteln, aufgrund derer die Bundesrechtsanwaltskammer die Beschlüsse zur Berufsordnung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig (…) beurteilt hat." – für problematisch. Denn nach dem geltenden § 191a Abs. 2 BRAO hat die Satzungsversammlung über den Erlass und die Satzung der Berufsordnung als Satzung zu beschließen. Zur Stellung der Satzungsversammlung heißt es in § 191a Abs. 1 BRAO:

   „Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine Satzungsversammlung eingerichtet."

   Diese Formulierung ist vergleichbar mit § 191f Abs. 1 BRAO, in dem es heißt: „Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet."

   Diese Formulierungen machen aber deutlich, dass – entgegen der systematischen Stellung im Gesetz - weder die Satzungsversammlung noch die Schlichtungsstelle integrale Bestandteile der Bundesrechtsanwaltskammer (wie etwa die Organe Hauptversammlung, Präsidium oder Präsident) darstellen, sondern lediglich bei dieser „eingerichtet" sind. Übereinstimmend damit heißt es in § 191e Abs. 1 BRAO nicht etwa, dass der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, sondern „der Vorsitzende der Satzungsversammlung … die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse zur Berufsordnung dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zuzuleiten" hat. Auch dies spricht dafür, dass die Satzungsversammlung als eigenständige satzungsgebende teilrechtsfähige Körperschaft anzusehen ist, die lediglich bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet ist. Dies erklärt zugleich die Verwendung der Formulierung „eingerichtet ist", die bei den regulären Organen der Bundesrechtsanwaltskammer (Hauptversammlung, Präsidium und Präsident) nicht verwandt worden ist; vielmehr heißt es etwa in § 179 Abs. 1 BRAO: „(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat ein Präsidium."

   Von einer derartigen Stellung, wonach die Satzungsversammlung kein integraler Bestandteil der Bundesrechtsanwaltskammer, sondern lediglich bei dieser eingerichtet ist, ging auch der Gesetzgeber aus. Hierzu ist in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 19.05.1993, BT-Drs. 12/4993, S. 36 formuliert worden:

Deutscher Anwaltverein e.V. (DAV) · Littenstraße 11 · 10179 Berlin
DAV-Büro Brüssel: German Bar Association · Rue Joseph II 40, Boîte 7B · 1000 Bruxelles · Belgien
www.anwaltverein.de

DeutscherAnwaltVerein
Der Hauptgeschäftsführer

„Das Bundesverfassungsgericht geht in seinen Entscheidungen vom 14. Juli 1987 (1 BvR 362/79, 1 BvR 537/81, 1 BvR 195/87) davon aus, daß das neue anwaltliche Berufsrecht in seinen statusbildenden Normen durch den Gesetzgeber zu regeln ist, während eine darauf beruhende Berufsordnung als Satzungsrecht gestaltet werden kann. Satzungen sind Rechtsvorschriften, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Wirksamkeit für die ihr angehörigen Personen erlassen werden. Bereits daraus wird deutlich, daß die Bundesrechtsanwaltskammer als solche eine Berufsordnung als Satzung nicht erlassen kann, denn die Rechtsanwälte sind keine Mitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer. Diese setzt sich als deren Dachorganisation aus den Rechtsanwaltskammern zusammen. Angesichts der mit einer entsprechenden Berufsordnung verbundenen Konkretisierung von Eingriffen in die Berufsfreiheit muß die Satzung durch ein demokratisch legitimiertes Organ erlassen werden. Eine solche Legitimation ist nur gewährleistet, wenn das mit Satzungsgewalt betraute Organ sich aus Mitgliedern zusammensetzt, deren Mitgliedschaft auf eine Wahlentscheidung der Anwälte unmittelbar zurückzuführen ist.“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner).

Obliegt aber die Entscheidung über die Inhalte der als Satzung zu erlassenden Berufsordnung nicht der Bundesrechtsanwaltskammer, sondern der bei ihr eingerichteten Satzungsversammlung, so hat auch nur diese – und nicht die Bundesrechtsanwaltskammer durch ihre regulären Organe - zu beurteilen, ob die zur Berufsordnung gefassten Beschlüsse als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beurteilen sind.

Daher dürfte es sachgerecht sein und der besonderen Stellung der Satzungsversammlung entsprechen, in dem nach dem Gesetzentwurf neu einzufügenden Abs. 2 Satz 3 in § 191e BRAO das Wort „Bundesrechtsanwaltskammer“ durch „Satzungsversammlung“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Wendt

cc: Herrn [redacted]/BMJV, per Mail: [redacted]@bmjv.bund.de
Herrn [redacted]/BMJV, per Mail: [redacted]@bmjv.bund.de

Deutscher Anwaltverein e.V. (DAV) · Littenstraße 11 · 10179 Berlin
DAV-Büro Brüssel: German Bar Association · Rue Joseph II 40, Boîte 7B · 1000 Bruxelles · Belgien
www.anwaltverein.de